

Teil III. Die Sachverständigengutachten

Laut der

Zeugenaussage der Frau Y.

wurde die Ermordete am 24. Mai 2013 gegen 19 Uhr 30 aufgefunden. Die Zeugin sei mit ihrem Hund wie üblich auf einem auch mit Auto befahrbarem Feldweg im Ostheimer/Rommelshausener Wald spazieren gegangen. Auf dem Rückweg habe ihr Hund plötzlich heftig an der Leine gerissen und sie in den Wald hineingezogen. Dort habe sie dann den toten Körper gesehen. Auf dem Hinweg habe ihr Hund nicht angeschlagen.

A.) Die mündlich vorgetragenen Berichte über Leichenschau/Obduktion und Analyse des Mageninhaltes der Toten

Um 19 Uhr 55 kam die Polizei auf dem Waldweg angefahren. Die Rechtsmedizinerin (hier = RM) traf um 23 Uhr 22 am Fundort ein. Die Umgebung sei an diesem Spätabend, so die RM, "zunehmend knatschiger" – "ungemütlicher" – geworden. Die Witterung sei schlecht gewesen. Die Leiche (hier = L) habe lagerungsbedingte Todeszeichen aufgewiesen. Die Rektaltemperatur, gemessen um 0:35 Uhr, habe 10,6° betragen. Die Totenstarre (hier = TS) sei ausgeprägt gewesen. Nach der sog. Brechung der TS am Arm sei sie dort nicht wieder eingetreten. Sechs bis sieben Stunden nach dem Tod träte die TS nach der Brechung normalerweise wieder auf. Sei ein Mensch aber länger tot, bliebe sie aus. Die Ermordete müsse also bereits mehr als zehn bis zwölf Stunden tot gewesen sein, wobei sich dieser TS-Verlauf bei Kälte verzögere. Die Lufttemperatur habe nach den Angaben der Wetterstation in Bad Nauheim 7° und der Boden ca. 3,4° betragen. Genaue Daten für den Fundort im Ostheimer Wald gäbe es aber nicht. Da der 23. Mai tagsüber kalt, bis zum frühen Nachmittag aber sonnig, danach zunehmend regnerisch gewesen sei, es am 24. Mai auch stark geregnet habe und die Luft in einem Wald immer kälter sei, sei sie von einem Lufttemperaturmittel (Tag/Nacht) von 6° ausgegangen. Nach der *Methoden von Hensske* schätze man bei einer solchen Temperaturlage pro Stunde eine Abnahme der normalen Körpertemperatur von 37,2° um 1° pro Stunde, d.h., der Todeszeitpunkt (hier = TZP) sei vor schätzungsweise achtundzwanzig (28) Std. plus/minus sieben (7) Stunden eingetreten. Da die Rektaltemperatur um 0:35 Uhr 22 gemessen wurde, ergäbe die Schätzung einen TZ um 20 Uhr 35 plus/minus sieben (7) Stunden bei gleich bleibenden Temperaturen. Der Tod könne also allerfrühestens am 23. Mai gegen 13 Uhr und spätestens um 2 Uhr in der Früh des 24. Mai eingetreten sein. Der TZ könne also auch "im nahen Zeitraum zum Verschwinden" von Frau Tabbo liegen. Die "Unschärfen" bzgl. der Liegezeit der L. seien aber groß, da schon eine Abweichung von 1° in der Umgebungstemperatur erhebliche Schätzungsunterschiede ergeben können. Sollte z.B. der Körper vorher warm gelegen haben, dann müsse der TZ bis zum Auffinden der Toten kürzer geschätzt werden.

Der VoRi kommentierte diese Darlegungen der Rechtsmedizinerin mit dem galligen Satz:

"Mit anderen Worten, die Schätzung ist nichts wert."

(Anmerkung der Redaktion: In der mündlichen Verhandlung mit dem Vortrag der RM kam leider nicht zur Sprache, dass im schriftlich vorgelegten Obduktionsgutachten der Giessener Rechtsmedizin etwas andere Daten zu Grunde gelegt worden waren und man deshalb einen Tatzeitraum zwischen 19:22 Uhr am 23. Mai und 0:22 Uhr in der Früh des 24. Mai 2013 für wahrscheinlich gehalten hat. Mit diesem schriftlich begründeten Tatzeitraum hatte der Verteidiger seinen bereits am ersten Prozesstag eingebrachten Beweisantrag begründet, diejenigen jungen Männer als Zeugen vorzuladen, die in dem fraglichen Tatzeitraum mit dem AnKla zusammen gewesen waren. In der mündlichen Verhandlung ist auch nicht ange-

sprochen worden, warum die RM eine Normalkörpertemperatur von 37,2° angenommen hat. Medizinisch beträgt sie für eine gesunde Frau üblicherweise 36,8°. Auch diese Annahmen wirken sich selbstverständlich auf die Schätzung des TZP nicht gerade unerheblich aus.)

In der mündlichen Verhandlung trug die Giessener Rechtsmedizinerin außerdem die - er-
nüchternden - *Ergebnisse der Laboranalyse des gesicherten Mageninhalts der Toten* vor:

Die Passagezeit durch Magen, Dünn- und Dünndarm betrage normal acht (8) bis vierund-
zwanzig (24) Stunden, wobei die individuellen Variationen breit seien. Bei ihren Untersu-
chungen habe sie noch Metaboliten von Kaffee und Tee gefunden, aber auch von Brot und
Frischkäse. Die Verdauung sei also zum Todeszeitpunkt nicht abgeschlossen gewesen. Da sie,
die RM, aber keine "Bezugsgrößen" habe, also nicht wisse, wann und wie viel Frau Tabbo vor
ihrer Ermordung zu sich genommen habe und Stockungen der Verdauung durch Stress und
Angst zu berücksichtigen seien, könne sie "den Todeszeitpunkt nicht bestimmen".

Der VoRi drückte es drastischer aus und meinte (sichtlich frustriert), also sei "keine seriöse
Auskunft möglich".

Zu Erläuterung: Metaboliten sind jeder im biologischen Stoffwechsel umgesetzte Stoff und/-
oder Zwischenprodukt beim intermediären Stoffwechsel, bzw. im Organismus synthetisierte
Stoffe.

Dennoch wunderte sich die RM, dass der Verdauungsprozess der zuletzt aufgenommenen
Speisen/Getränke bei Frau Tabbo nicht abgeschlossen gewesen sei und noch vergleichsweise
viele der Verdauungsprodukte gefunden werden konnten. Deshalb, so folgerte sie, sei nicht
auszuschließen, dass Frau Tabbo noch kurz vor ihrer Ermordung etwas gegessen haben
könnte. Sie, die RM, bräuchte so etwas wie ein Probeessen mit den Lebensmitteln in dem
Umfang, wie sie von der Mutter entweder zur warmen Hauptmahlzeit am Nachmittag und/-
oder zum Frühstück verspeist worden sein könnten.

An dieser Stelle regte der VoRi die RM an, mit ihm zu phantasieren. Er fragte: Mit welcher
Sicherheit sie sagen könne, welche Zeitspanne zwischen letztem Essen und Tod liege, wenn
es allein nach dem Verdauungszustand der aufgenommenen Nahrung gehe. Darauf ließ sich
die RM trotz ihrer vorangegangenen Aussage ein, sie könne den Todeszeitpunkt auch nicht in
Anbetracht der Mageninhaltsanalyse bestimmen, da es zu viele Unbekannte gäbe. Sie nannte
so prompt drei prozentual bemessene "Sicherheiten", dass man auf die Idee kommen konnte,
diese drei Fiktionen seien zuvor vorprozessual abgesprochen worden.

Eines dieser Phantasieprodukte war denn auch anderntags in den bereits erwähnten Wet-
terauer Presserzeugnissen nachzulesen – ohne Hinweis darauf, dass es sich dabei um fiktive
'Sicherheits'angaben¹ handelte und nicht um ein gutachterlich gesichertes Untersuchungser-
gebnis der Giessener Rechtsmedizin.

In ihrer Zeugenanhörung am 29. Januar 2015 berichtete die Tt, dass ihre Mutter nor-
malerweise morgens ganz früh eine halbe Tasse Kaffee getrunken habe, obgleich sie ihn nicht
vertragen habe. Gefrühstückt hätte sie dann meistens gegen 10 Uhr, meist eine dünn ge-
backene Teigscheibe, in die sie Schafskäse eingerollt habe. Tt sagte der RM zu, solche Le-
bensmittel für eine Ess- und Verdauungssimulation im Labormaßstab zur Verfügung stellen
zu wollen.

(Anmerkung der Redaktion: Dies, obgleich es ein zweifelhaftes Unterfangen sein dürfte.
Sollte nämlich die von der RM in der Verhandlung auch geäußerte Überlegung stimmen, Frau
Tabbo könnte noch kurz vor ihrer Strangulation von dem oder den Tätern mit einem Früh-

¹ Der Begriff "Sicherheit" war an dieser Stelle sowieso falsch, da bei einer derartigen Prozentangabe statistisch
fachadäquat und üblicherweise von "Wahrscheinlichkeiten" die Rede sein kann.

stück versorgt worden sein, kann ein laboranalytisches Probe-Essen so wenig neue Erkenntnisse über Täter und Tatzeitraum erbringen wie eine simulierte Probeverdauung.)

Zu den Obduktionsergebnissen befragt, erläuterte die Rechtsmedizinerin, es habe sich um eine 56 kg schwere Person von 161 cm Körpergröße gehandelt. Am Hals habe sie Strangulationsmerkmale aufgewiesen und streifige Rötungen wie bei Drosselung durch große Hände mit kurzen Fingernägeln. Da habe sie aber noch gelebt, weil sie Blut eingeatmet habe und an ihrem Körper später viele Blutergüsse zu sehen gewesen wären. Nach dieser Strangulation von mindestens hundert Sekunden, vielleicht sogar eineinhalb bis drei Minuten – sie hätte eine schweres Hirnödem verursacht - könnte zusätzlich ein schwerer Schlag gegen die Arteria Carotis (Hauptschlagader am Hals) geführt worden sein. Dafür spreche deren Dehnung. Danach habe der Körper massive stumpfe Gewalt durch mindestens drei bis fünf schwere und viele, viele weitere kleinere Schläge mit dem Holzknüppel (Baumast) erlitten, der neben ihr gefunden wurde. Am Kopf war die Dura (Hirnhaut) durchlöchert. Das Gesicht sei so zerschlagen gewesen, dass sie in den Kopf der Toten hineinsehen konnte. Rippen und Brust rechts waren schwer verletzt, das Fettgewebe darunter zertrümmert. Kehlkopf, Brustbein und Schlüsselbein waren gebrochen. Möglicherweise sei das nach dem Wegbrechen des Thorax geschehen, so als habe sich ein schwerer anderer Körper auf den Körper seines Opfers geworfen. Die Bauchspeicheldrüse wies Einblutungen auf und die Leber zeigte einen Riss. In den Bauchraum war ebenfalls geschlagen oder getreten worden. Am Rücken und im Nacken habe sie Schürfungen und Kratzer gefunden. Möglicherweise sei der Körper auch von der Bauchlage in die Rückenlage umgedreht worden.

Gestorben sei Vebronia Tabbo durch Versagen des Herzkreislaufs "vor dem Hintergrund" der Gewalteinwirkungen auf Thorax, Hals, Kopf. Vergewaltigt worden sei Vebronia Tabbo nicht.

Nach dem Hergang des Geschehens befragt, sagte die RM, sie gehe davon aus, dass Frau Tabbo bewusstlos in den Wald getragen, nicht gezogen, und am Fundort ermordet worden sei. Möglicherweise habe der Mörder geglaubt, er habe sein Opfer erdrosselt und er habe sie irgendwo im Wald ablegen wollen. Doch dann hätte Vebronia Tabbo aktiv Lebenszeichen gezeigt, möglicherweise das Bewusstsein auch wieder erlangt und der Mörder sei deshalb in Panik geraten. Trotzdem fand die RM die am Tötungs- und Fundort fehlenden Kampfspuren "auffällig"; der Fundort habe einen sehr "unaufgeregten" Eindruck gemacht.

(Anmerkung der Redaktion: Wieso sie trotz des von ihr beschriebenen schweren Hirnödems des Opfers infolge der Strangulation auf den Gedanken gekommen ist, dass das Opfer irgendwie noch auffällige Lebenszeichen von sich hatte geben können, erläuterte die RM leider nicht. Auch die in diesem Zusammenhang von ihr geäußerte Panikthese wurde nicht kritisch befragt. Immerhin haben der oder die Täter – bis auf die beiden DNA-Spuren unbekannter Personen, siehe dazu mehr im Kapitel über das DNA-Gutachten – keine Spuren hinterlassen, außer dem Strangulationsabdruck großer Hände mit kurzen Fingernägeln. So was gelingt aber nur Profi's, nicht aber in Panik geratenen Laien, die viel zu erregt und angestrengt sind, um es während ihrer Tötungstat erfolgreich vermeiden zu können, Spuren zu hinterlassen - wie in diesem Fall geschehen. Die Mörder der Vebronia Tabbo haben mutmaßlich nicht nur Handschuhe, sondern auch Gesichtsmasken getragen und das spricht sehr viel eher für Professionalität als für Panik. Seltsamerweise hat das Gericht die RM während deren Anhörung nicht danach befragt, ob sie Hinweise darauf gefunden hat, dass der oder die Mörder mit bloßen Händen zgedrückt oder ob sie Handschuhe getragen haben könnten. Zu Stichwort "Handschuhe" möchte ich hier aber erwähnen: In einer der weiteren Sachverständigenanhörungen wurde aber erwähnt, dass auch Handschuhe, die man im Nissan des AnKla und in der Pizzeria gefunden hatte, auf Blut- und DNA-Spuren hin untersucht worden waren – mit negativem

Ergebnis. Daraus lässt sich schließen, dass das Gericht sehr wohl nicht ausgeschlossen hat, dass der oder die Täter Handschuhe getragen haben oder haben könnten.)

Gegen die Annahme des VoRi, das Opfer könne möglicherweise in einem Sack zum Fundort getragen worden sein, sprach für die RM, dass dessen Körper und Kleidung dann auch weniger verschmutzt gewesen sein müssten.

In seiner Vernehmung hatte ein Mitglied der Kripo Friedberg, Mitarbeiter des Erkennungsdienstes, schon zuvor ausgesagt, dass die "Fußsohlen" der Toten "sauber" gewesen seien. Er meinte, an den Socken hätte mehr vom Boden hängen bleiben müssen, wäre Frau Tabbo in den Wald hinein geschleift und nicht getragen worden. Den einen am Tatort nicht auffindbaren Schuh habe sie wahrscheinlich vorher woanders verloren.

Tatsächlich ist dieser am Tatort fehlende Schuh bis heute nicht aufgefunden worden.